

SCHUTZGEMEINSCHAFT FUER AERZTE

STATUTEN

vom 11. Juni 1997

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen

SCHUTZGEMEINSCHAFT FUER AERZTE (SGA)

besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet; selbstverständlich sind damit auch Aerztinnen gemeint und ausserdem weitere Medizinalpersonen mit selbständiger Praxistätigkeit.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrnehmung der Interessen der Aerzte zum Schutze vor und bei Verfahren wegen angeblicher Unwirtschaftlichkeit.

Der Verein will insbesondere:

a) dem Rat suchenden Arzt kompetente juristische Hilfe leisten oder vermitteln, namentlich Auskünfte erteilen, beraten, verbeiständen oder vertreten sowie wichtige Adressen vermitteln;

b) wichtige und aktuelle Probleme der Verfahren wegen angeblicher Unwirtschaftlichkeit abklären, d.h. Missstände aufdecken und Vorschläge zur Behebung der aufgedeckten Missstände erarbeiten, bisher ungelöste Fragen bearbeiten, neueste Gerichtsurteile ermitteln und auswerten, gegenseitigen Wissensaustausch mit Entscheidungsorganen pflegen und Empfehlungen entwerfen;

c) die Aerzte über ihre Rechte in Verfahren wegen angeblicher Unwirtschaftlichkeit aufklären, d.h. die Erkenntnisse und Ergebnisse der Abklärungen in Rundschreiben an die Mitglieder, in Vorträgen und Artikeln bekannt machen, Ratschläge in Rundschreiben an die Mitglieder erteilen und in Vorträgen über die Rechte in Verfahren wegen angeblicher Unwirtschaftlichkeit aufklären.

Der Verein ist gemeinnützig, konfessionell und politisch neutral.

Der Verein hat die Möglichkeit, Sektionen zu gründen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Erwerb

Mitglied kann jede Person werden, welche die Interessen des Vereins aktiv unterstützt.

Der Vorstand entscheidet auf schriftliches Beitritts-gesuch hin über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Mitglieder können in der Beitrittserklärung verlangen, dass ihre Mitgliedschaft Drittpersonen nicht bekannt gegeben werden darf.

Art. 5 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 6 Ausschliessung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 7 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 8 Beitrag

Die Mitglieder bezahlen jährlich den von der Vereinsversammlung mittels Beschluss festgesetzten Jahresbeitrag.

Der Mitgliederbeitrag beträgt im ersten Vereinsjahr Fr. 90.--.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 9 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und Öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Im Sinne einer Haftungsbeschränkung wird gemäss Art. 71 ZGB die Pflicht zur Bezahlung von Mitgliederbeiträgen statutarisch begrenzt auf die Höhe des jeweiligen Vorjahresbeitrages. Ein höherer Bei-

trag ist nur geschuldet, wenn er durch die Generalversammlung gemäss Art. 18 dieser Statuten festgelegt wurde.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

VI. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

Art. 12 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten Hälfte des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zu einer Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mindestens 60 Tage vor der Vereinsversammlung gestellt wurden.

Art. 13 Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 14 **Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 15 **Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 16 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Art. 17 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 18 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung, des Voranschlages und des Revisorenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und drei bis sieben Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 20 **Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr; nach dessen Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Der Vorstand hat das Recht, im Verlaufe der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder selbst zu ersetzen.

Art. 21 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder per Fax gefasst werden, sofern nicht zwei Vorstandsmitglieder mündliche Beratung verlangen. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 23 Traktanden

Ueber nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 24 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Die Kommissionen stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 25 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche jeweils jährlich gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Die Kontrollstelle hat das Recht, bei finanziellen Ungereimtheiten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr decken sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 27 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3 der Statuten.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 28 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 11. Juni 1997 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Zug, 11. Juni 1997

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Der Präsident: Dr. med. Otto Frei

Der Sekretär: Dr. med. Georg Hafner